

Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen für einen Teilbereich der Ortschaft Brochdorf

Abwägungsvorschlag zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- vorgetragen wurden.

Die Abwägungen können nach der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen unterliegen, insofern stellt diese Abwägung eine vorläufige Abwägung auf der Grundlage des bisher erreichten Planungsstandes dar.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Landkreis Heidekreis, Schreiben vom 13.11.2020	Planungsrecht <i>4.5 Baurechtliche Situation im Plangebiet / 7.2.2 Belange von Boden, Natur und Landschaft</i> Die Fläche des Änderungsbereiches befindet sich aus planungsrechtlicher Sicht nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB, sondern im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Eine entsprechende Änderung ist vorzunehmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Nutzungen sich nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, sondern im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden. Die Planunterlagen werden redaktionell angepasst. Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
	Natur- und Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Einstufung des nördlich der Hausnummer befindlichen Gehölzbestandes im Bauerngarten kritisch gesehen. Der Übergang in den Biototyp Wald ist hier fließend, die Grenze vor Allem im Westen und Norden des Änderungsgebiets aus den Plänen der Begründung nicht erkennbar. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ebenfalls eine Biotypenkartierung angefertigt. Hierin bestätigt sich, dass im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung Wald (WX) westlich des Gebäudes betroffen ist. Daher ist das	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Biotypenplan dargestellten Biotypen kritisch gesehen werden. Der Übergang zu den Waldflächen im westlichen Änderungsbereich wird auf Grundlage der vorhandenen und bereits zum Zeitpunkt der 17. Änderung bestehenden Biotypenausprägung angepasst, um detailliertere Flächenabgrenzungen aufzuzeigen. Die sodann dem Biotypenplan zu entnehmenden Flächenabgrenzungen

	<p>Thema Wald in der Änderung des Flächennutzungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>Aus der Gegenüberstellung der Bilanzierung der 17. Änderung unter Punkt 2.3.2 geht hervor, dass der Wald erhalten bleibt, aber hier ebenfalls nicht bilanziert wurde. Ich bitte hierauf im Umweltbericht Bezug zu nehmen und das Thema Wald entsprechend abzuarbeiten.</p>	<p>basieren auf den im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung kartierten Biototypen.</p> <p>In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die im wirksamen Flächennutzungsplan als Wald dargestellten Flächen, basierend auf der Biotypenkartierung, als Flächen für Wald festgesetzt. Aufgrund des übergeordneten Maßstabs des Flächennutzungsplanes und der nur kleinflächigen Überschneidung der im wirksamen FNP dargestellten Flächenabgrenzungen des MD-Gebietes mit der Grenze der Waldfläche gemäß der Biotypenkartierung wird jedoch von der Darstellung einer Fläche für Wald innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen.</p> <p>Da aus den. v.g. Punkten kein Eingriff in den Waldbestand erfolgt, wird die Thematik „Wald“ in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, mit Ausnahme der Anpassung des Biotypenplans, nicht weiter vertieft.</p> <p>Der Biotypenplan wird entsprechend angepasst. Die sodann aus dem Biotypenplan erkennbaren Waldflächen werden in der Bilanzierung auf der Seite des anzusetzenden IST-Zustandes sowie auf der Seite des PLAN-Zustandes ergänzt. Es wird weiterhin keine Änderung der vorhandenen Flächennutzungen bzgl. des Waldes vorgenommen, sodass die Bilanzierung weiterhin im „Vorher-Nachher-Vergleich“ kein Defizit aufzeigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Es sind keine Angaben zu Geruchs- und Staubimmissionen im Flächennutzungsplan gemacht worden. Die für Mischgebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Luft und der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) sind zu betrachten, auszuwerten und im künftigen Bauleitverfahren abzuwägen und zu begründen.</p> <p>Es ist festzustellen, dass das Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung sowie die in der Umgebung vorhandene</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Aussagen zu Geruchs- und Staubimmissionen im Bauleitplanverfahren zu ergänzen und hierbei die TA Luft sowie die Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die entsprechenden Inhalte werden in der Begründung zu dem im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan zur öffentlichen Auslegung ergänzt.</p> <p>In der Flächennutzungsplanänderung wird auf die Inhalte des Bebauungsplanes verwiesen.</p>

	<p>Wohnnutzung innerhalb des Dorfgebietes und gewerblichen Nutzung aufgrund der nicht als erheblich zu bezeichnenden Immissionskonflikte auch mit dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG vereinbar ist. Auch dieser Gesichtspunkt ist im künftigen Bauleitverfahren zu begründen.</p>	<p>Es wird an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass der in Rede stehende ortsansässige Betrieb im Rahmen der Nutzung als Garten- und Landschaftsbaubetrieb bisher nicht zu Konflikten durch Staub- und Geruchsemissionen geführt hat. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Rahmeneingrünung und die Möglichkeit der Anlage eines Walls sowie durch den Abstand der hinzutretenden Anlagenbestandteile (Brech-/ Siebanlage, Schredder) im nordwestlichen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die südlich und östlich angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Die Rahmeneingrünung trägt zur Staubfilterung bei. Die Lagerboxen für Schuttgüter sind zu den Grundstücksgrenzen überwiegend durch Betontrennwände befestigt, sodass hier Beeinträchtigungen durch Wind- und Wassererosionen gemindert werden. Eine sich schlicht aufdrängende und zwingende Notwendigkeit der Ausarbeitung eines Geruchsgutachtens hat sich vor diesem Hintergrund für diese Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.</p> <p>Die Gemeinde Neuenkirchen geht daher davon aus, dass es bei der vorliegenden Immissionssituation im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ausreichend Möglichkeiten gibt, die immissionsrelevanten Aspekte, die im Zuge dieser Bauleitplanung nicht gutachterlich bewertet wurden, etwa durch Organisation von Produktionsprozessen und technische Vorkehrungen zur Reduzierung von Emissionen, aufzugreifen und dass eine Lösung für einen sich ggf. darstellenden Immissionskonflikt (hier Geruch und Luftreinhalte) gefunden werden kann. Ob auf der Grundlage der Betriebsbeschreibung des zur Genehmigung anstehenden Betriebes weitergehenden Anforderungen, etwa an die Ausarbeitung von Fachgutachten gestellt werden, wird sich jedoch erst im Zuge der konkreten Vorhabenplanung und nachfolgenden Genehmigungsverfahren ergeben.</p> <p>Die o.g. Abschichtung ist dann zulässig, wenn sich im Zuge des Aufstellungsverfahrens eines (im Parallelverfahren befindlichen) Bebauungsplanes eine Möglichkeit der Konfliktlösung darstellt und diese nicht von vorneherein als unmöglich anzusehen ist. Dies ist</p>
--	---	---

		<p>unter Würdigung der Nutzungen im Plangebiet, der unmittelbaren Umgebung sowie der nächstgelegenen schutzbedürftigen betriebsfremden Wohnnutzung auf der Grundlage der vorliegenden Kenntnislage absehbar.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass ein Nebeneinander der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen sowie der in der Umgebung befindlichen Wohnnutzungen mit dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG vereinbar ist. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Denkmalpflege</p> <p>Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem.§ 22NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises keine Kenntnis über Bodenfunde im Wirkungsbereich der Planung vorliegen und gegen das Vorhaben aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken bestehen und dass Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren eine abweichende Einschätzung bedeuten können und daher einer neuen Stellungnahme bedürfen.</p> <p>Veränderungen an der Planung haben sich auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht ergeben und es sind auch keine neuen Informationen im weiteren Verfahren bekannt geworden. Auch eine Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte nicht.</p> <p>Die Hinweise zur Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 03.11.2020</p>	<p>Im Rahmen meiner Zuständigkeit werden gegen das o.g. Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn von Ihnen der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass das durch den Bebauungsplan Nr. 4 erzeugte Verkehrsaufkommen zusätzlich an den betroffenen Knotenpunkten mit der B 71 (Rutenmühler Straße und Lütte Straat) problemlos gemäß der geltenden Regelwerke (HBS, RAST) abgewickelt werden kann bzw. die dort genannten Anforderungen erfüllt.</p> <p>Als Prognosehorizont ist das Jahr 2030 anzusetzen. Andernfalls sind entsprechende verkehrliche und/oder bauliche Maßnahmen in Abstimmung mit unserem Hause, dem Landkreis Heidekreis als Untere Verkehrsbehörde sowie der Polizei umzusetzen.</p> <p>Ferner dürfen Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) keine Bedenken erhoben werden, wenn ein gutachterlicher Nachweis über die Verträglichkeit des Vorhabens erbracht wird. Das Gutachten hat die geltenden Regelwerke (HBS, RAST) sowie den Prognosehorizont 2030 zu berücksichtigen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass andernfalls entsprechende verkehrliche und / oder bauliche Maßnahmen in Abstimmung mit der NLStbV, dem Landkreis Heidekreis sowie der Polizei umzusetzen sind.</p> <p>Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 4 „Vor dem Bruche“ wurde durch das Büro Zacharias Verkehrsplanungen (Hannover, 2021) eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Zusammengefasst kommt diese zu dem Ergebnis, dass durch den hinzutretenden Verkehr auf den angrenzenden Straßen (Bornbusch, Rutenmühler Straßen, Rotenburger Straße / B71) keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs kann gewährleistet werden. Das Verkehrsgutachten wird den Entwurfsunterlagen zur öffentlichen Auslegung beigefügt. Die Inhalte werden in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen.</p> <p>Eine Abschrift der Flächennutzungsplanänderung wird der NLStbV nach Wirksamwerden durch die Gemeinde Neuenkirchen zugestellt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
---	---	--

<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 26.11.2020</p>	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Gegen die Planungen vor Ort bestehen unsererseits keine Bedenken. Bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Planungen bestehen und bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen um eine erneute Beteiligung gebeten wird.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land, Schreiben vom 09.11.2020</p>	<p>Zu o. g. Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung wird seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land bereitgestellt. Zur Löschwasserversorgung möchten wir vorsorglich anmerken, dass der Wasserversorgungsverband nicht für die Sicherstellung verantwortlich ist. Gerne stehen wir aber für ein erörterndes Gespräch bezüglich der gegebenen Versorgungsbedingungen und Möglichkeiten hinsichtlich der Löschwasser-Anforderungen aus W 405 zur Verfügung.</p> <p>Bitte beziehen sie uns bei der weiteren Planung rechtzeitig mit ein, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p>	<p>Es wird begrüßt, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes (WVV) Rotenburg-Land keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorzubringen sind.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserversorgung durch den WVV Rotenburg-Land bereitgestellt wird und dass der WVV für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung nicht zuständig ist.</p> <p>Die Belange der Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird auch darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch zusätzliche Löschwasserentnahmestellen (z.B. Zisternen, Erdtanks) sicherzustellen ist, da absehbar die erforderliche Löschwassermenge nicht vorgehalten werden kann. Entsprechende Festsetzungen zur Zulässigkeit eines unterirdischen Löschwasserbehälters (Zisterne o.ä.) sind im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Der Wasserversorgungsverband wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt und bei der weiteren Planung im Zuge der Realisierung des Vorhabens eingebunden. Die Aspekte der Finanzierung sind jedoch nicht Gegenstand dieses Planverfahrens.</p>

	Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.	Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.																				
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 19.11.2020	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Ost Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <table border="1" data-bbox="481 718 1254 1053"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgassammelleitung Huckenrieth - Söhlingen Ost Z 1</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Soltau Z2 - Söhlingen Ost Z1</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> <tr> <td>Erdgassammelleitung Wieheholz - Söhlingen Ost Z1 (Loop)</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachbergbau Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im ehemaligen Königreich Hannover. Von 1904-1982 waren selbständige Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eintragbar. Die notwendigen Angaben sind bei den Grundbuchämtern aus dem sogenannten Salzgrundbuch zu erfragen.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgassammelleitung Huckenrieth - Söhlingen Ost Z 1	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Soltau Z2 - Söhlingen Ost Z1	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgassammelleitung Wieheholz - Söhlingen Ost Z1 (Loop)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Zu Bergbau Ost: Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet nach den dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen befindet und entlang dieser Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnden Pflanzen freizuhalten ist. Ein Hinweis dazu wird in die Planunterlagen eingefügt.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Leitungen im Zuständigkeitsbereich der EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH befinden und mit dem Unternehmen Kontakt aufzunehmen ist, um die Schutzmaßnahmen abzustimmen. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurde im Rahmen des Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Eine Anfrage über das BIL-Portal wurde gestellt. Das Vorhandensein von drei Süßgasleitungen wurde im Rahmen der Stellungnahme vom 18.01.2021 von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH bestätigt. Die daraus hervorgehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Bruche“ in den Planunterlagen ergänzt. Im Bereich der Süßgasleitungen wird im Bebauungsplan eine Bauverbotszone mit einer Breite von 20 m festgesetzt.</p> <p>Zu Nachbergbau: Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass das Verfahrensgebiet im Gebiet des ehemaligen Königreiches Hannover liegt und hier selbständige Salzabbaugerechtigkeiten zulässig und im Grundbuch eintragbar waren. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass ggf. übertragene Besitzrechte</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																			
Erdgassammelleitung Huckenrieth - Söhlingen Ost Z 1	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																			
Erdgasleitung Soltau Z2 - Söhlingen Ost Z1	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																			
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																			
Erdgassammelleitung Wieheholz - Söhlingen Ost Z1 (Loop)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																			

	<p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsgebietes (Bewilligungsgebiet "Schneverdingen" der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG). Die Berechtigungsnehmer sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>(Salzabbaugerechtigkeiten) bei den Grundbuchämtern zu erfragen sind. Für den Planbereich liegen nach Aussagen des Vorhabenträgers keine Eintragungen im Grundbuch vor.</p> <p>Diese Hinweise sowie die weiteren in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise zur Lage innerhalb eines Bergbauberechtigungsgebietes, zu den Informationen aus dem NIBIS-Kartenserver und die Erstellung von geotechnischen Berichten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Relevanz, sondern auf nachfolgender, konkreter Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 18.01.2021</p>	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen.</p> <p>Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der v.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnenden Pflanzen.</p> <p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführende Firma, bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahrnimmt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass von der Bauleitplanung Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen sind und die Details dazu den der Stellungnahme beigefügten Planunterlagen zu entnehmen sind.</p> <p>Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Angaben und Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen und die konkrete Lage nur durch einen Beauftragten der EMPG in der Örtlichkeit verbindlich bestätigt werden können.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen sind für die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Relevanz. Die Süßgasleitungen der EMPG verlaufen nördlich des Änderungsbereiches. Die aus der Stellungnahme hervorgehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Bruche“ in den Planunterlagen ergänzt. Im Bereich der Süßgasleitungen wird im Bebauungsplan eine Bauverbotszone mit einer Breite von 20 m festgesetzt.</p> <p>Im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 4 „Vor dem Bruche“ werden die Hinweise und Anregungen der EMPG berücksichtigt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Voigtei
Voigtei 69
31595 Steyerberg
Tel: 0 57 69 / 90

Wir bitten Sie, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.



Betroffene Betriebseinrichtungen

Leitungsabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium
0104.200 Einb. Ltg. 52-SN-O Z1 (a.B.)	6	Süßgas
0132.000 HKRT-SN-O Z1	6	Süßgas
0133.000 WHLZ-SN-O Z1 (a.B.)	8	Süßgas
Kabelabschnitt		
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Typ
SOLT Z2 - Einbg. SOLT		FM Kabel_Erde
WHLZ - SN-O Z1		FM Kabel_Erde



Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH,
Schreiben vom
05.11.2020 per E-Mail

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und bei objektkonkreten Bauvorhaben eine Auskunft über den Leitungsbestand abgegeben wird.

Dies betrifft jedoch die der Bauleitplanung nachfolgende Realisierungsphase. Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 12.10.2020</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1479-20-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch die in Rede stehende Planung zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Im Rahmen der Erstellung der Entwurfsunterlagen wurde die Planung überarbeitet. Die Bundeswehr wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt, um hierzu Stellung zu nehmen.</p> <p>Die Hinweise auf die Lage des Plangebiets in einem Jettieffflugkorridor sowie darauf, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis auf die Lage innerhalb des Interessengebietes der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Inhalte der Stellungnahme werden zur öffentlichen Auslegung in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
---	---	--

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben gem. § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, darin jedoch keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur Bauleitplanung vorgetragen:

- ExxonMobil Production Deutschland, Schreiben vom 12.10.2020
- Landvolk Niedersachsen, Schreiben vom 02.11.2020
- Stadt Walsrode, Schreiben vom 04.11.2020
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Schreiben vom 16.11.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben.